

**Rechnungsprüfungsordnung  
der Stadt Schwelm vom 07.12.1970  
(in der Fassung des 4. Nachtrages vom 30.10.1997)**

Der Rat der Stadt Schwelm hat am 07.12.1970 folgende  
Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1 Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes**

Die Stadt Schwelm unterhält gemäß § 102 GO NW ein Rechnungsprüfungsamt.

**§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die ihm durch § 103 Abs. 1 GO NW übertragenen Pflichtaufgaben wahr. Dies gilt nicht bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft für die Prüfung der Programme oder Programmteile vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NW), für die gemäß § 11 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungszentrale die Stadt Hagen - Rechnungsprüfungsamt - zuständig ist.

Ergänzend zu § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NW wird bestimmt, daß dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der Vergaben die notwendigen Unterlagen (Entwurfszeichnungen mit Kostenanschlägen, Ausschreibungsunterlagen und Beschlüsse der Ausschüsse) zuzuleiten sind.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden außer den ihm obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NW) gemäß § 103 Abs. 2 GO NW folgende weitere Aufgaben übertragen:
- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
  - b) die Prüfung der Verwaltung und der städtischen Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  - c) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  - d) die Prüfung der Kassengeschäfte der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm,
  - e) die Prüfung der Kassengeschäfte der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Schwelm,
  - f) die technische Prüfung bei den Technischen Betrieben Schwelm.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

### **§ 3 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, von den zuständigen Dienstkräften die zur Prüfung notwendigen Auskünfte sowie die Vorlage oder Aushängung von Vorgängen, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Belegen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie können Zutritt zu allen Räumen, Öffnung von Behältern usw. verlangen.
- (3) Die Amtsleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß den Prüfern die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert wird. Die Prüfungsbeamten weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (4) Ergänzend zu § 104 Abs. 4 GO NW wird bestimmt, daß die Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes nicht mit der Ausfertigung von Kassenanordnungen befaßt und nicht an einer städtischen Kassenverwaltung, Buch- und Wirtschaftsführung beteiligt werden dürfen.

### **§ 4 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen im Bereich der gesamten Verwaltung sowie von wesentlichen Neueinrichtungen oder sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens so rechtzeitig zu unterrichten, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Der Bürgermeister kann vom Rechnungsprüfungsamt ein solches Gutachten anfordern.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich alle Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen zuzuleiten, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden. Das gilt auch für Lohn- und Gehaltstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Sozialhilfe- und Pflegegeldleistungen und ähnliche Unterlagen, die zur ordnungsmäßigen Prüfung benötigt werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt werden und durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte sowie von Kassenfehlbeträgen, soweit sie dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind, unverzüglich und unter Darlegung des Sachverhaltes durch den Amtsleiter zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung oder ähnliche schadenverursachende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist auch schon bei einem dringenden Verdacht von Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Tagesordnungen für die Rats- und Ausschusssitzungen mit Anlagen, ferner Durchschriften aller Rats- und Ausschlußbeschlüsse.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane von der Verwaltung zuzuleiten.

## 54. EGL

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben derjenigen Dienstkräfte mitzuteilen, die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigt oder sonst verfügungs-, anordnungs- bzw. zeichnungsberechtigt sind. Auch der Umfang solcher Vollmachten ist mitzuteilen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, daß es sie vor deren Anwendung prüfen kann. Dies gilt nicht für Programme oder Programmteile, für deren Prüfung die Stadt Hagen - Rechnungsprüfungsamt - zuständig ist (siehe § 2 Ziffer 1).
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung im Bereich der Haushaltswirtschaft zu unterrichten, insbesondere über wesentliche Geräteausfälle und erforderliche Arbeitswiederholungen.

### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Beanstandungen, Berichte und nach Bedeutung und Auswirkung sind sie dem zuständigen Dezernenten, erforderlichenfalls auch dem Bürgermeister vorzulegen. Sind Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bürgermeister und dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über wesentliche Prüfungsgegenstände nicht auszuräumen, so ist die Angelegenheit dem Rechnungsprüfungsausschuß, ggf. auch dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit seinen Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbständig.

### **§ 6 Rechnungsprüfungsausschuß**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß vergewissert sich anhand des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung und durch etwaige weitere Informationen, daß das Rechnungsprüfungsamt seiner Prüfungspflicht in dem gebotenen Umfang nachgekommen ist. Der Ausschuß kann im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung von der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt Berichte und Untersuchungsergebnisse anfordern, die er zur Prüfung der Jahresrechnung für erforderlich hält.
- (2) Schriftführer des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein vom Rechnungsprüfungsausschuß zu bestimmender Beamter des Rechnungsprüfungsamtes.

54. EGL

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.1971 in Kraft.

Schwelm, 07.12.1970  
Im Auftrage des Rates

Stadie  
Bürgermeister

Kuckart  
Ratsmitglied

### **In dieser Fassung sind berücksichtigt:**

1. Nachtrag vom 06.02.1975
2. Nachtrag vom 19.01.1978
3. Nachtrag vom 07.11.1991
4. Nachtrag vom 30.10.1997

54. EGL